

Geänderte Regelungen zur Mitnahme von Flüssigkeiten im Handgepäck ab dem 31. Januar 2014

Fragen und Antworten zur Mitnahme von Flüssigkeiten im Handgepäck

1. Warum bestehen Beschränkungen für die Mitnahme von Flüssigkeiten im Handgepäck?

Im August 2006 verhinderten die britischen Behörden terroristische Anschläge auf Flugzeuge, bei denen flüssiger Sprengstoff in Getränkeflaschen während des Flugs zur Explosion gebracht werden sollten. Vor diesem Hintergrund hat die Europäische Union im Jahr 2006 beschlossen, die Mitnahme von Flüssigkeiten an Bord von Luftfahrzeugen zu beschränken.

2. Was ändert sich ab dem 31. Januar 2014?

Gemäß der Rechtslage der Europäischen Union (Verordnung (EG) Nr. 272/2009 der Kommission und Verordnung (EU) Nr. 185/2010 der Kommission) müssen bestimmte Flüssigkeiten ab dem 31. Januar 2014 mit besonderer Detektionstechnik kontrolliert werden. Hierzu gehören flüssige Medikamente und flüssige Spezialnahrung (z. B. Säuglingsnahrung) sowie Flüssigkeiten, die Duty-free an einem Flughafen oder an Bord eines Flugzeugs erworben wurden und besonders verpackt sind.

3. Was ändert sich nicht ab dem 31. Januar 2014?

Fluggäste dürfen nach wie vor Flüssigkeiten in geringen Mengen in dem bekannten 1-Liter-Beutel mitnehmen. Hierbei dürfen das Einzelbehältnis ein Volumen von bis zu 100 ml und der Beutel ein Fassungsvermögen von bis zu 1 Liter haben. Zudem muss der Beutel durchsichtig und wiederverschließbar sein.

Flüssigkeiten über 100 ml, die nicht zu den bestimmten, unter Nr. 2. beschriebenen Flüssigkeiten gehören, dürfen wie bisher nicht im Handgepäck mitgeführt werden.

4. Was ist unter „Flüssigkeit“, was unter „flüssig“ zu verstehen?

Die Verordnung spricht von „Flüssigkeiten, Gelen und Aerosolen“. Hierunter sind alle Substanzen zu verstehen, welche bei Raumtemperatur flüssig, zähflüssig, gelartig, cremig oder von ähnlicher Konsistenz sind (zum Beispiel Pasten, Lotionen, Cremes, Schaum, Marmelade, Weichkäse). In Zweifelsfällen entscheidet das Kontrollpersonal am Flughafen über die Zulässigkeit der Mitnahme.

5. Welche „Kategorien“ Flüssigkeiten im Sinne der EU-Verordnung gibt es, und wie werden sie behandelt?

Nach der Verordnung können vier Kategorien Flüssigkeiten unterschieden werden:

- Flüssige Medikamente und diätetische Spezialnahrung (z.B. Babynahrung), die während der Reise gebraucht werden
- Flüssigkeiten aus Duty-free-Einkäufen in versiegelten Sicherheitsbeuteln
- Flüssigkeiten bis zu 100 ml, verpackt in einem durchsichtigen, wiederverschließbaren Beutel mit einem Fassungsvermögen bis zu 1 Liter
- Andere Flüssigkeiten

Flüssige Medikamente und flüssige diätetische Nahrungsmittel sowie Flüssigkeiten, die an Flughäfen oder an Bord von Flugzeugen Duty-free gekauft wurden und sich in speziellen, nicht beschädigten und nicht geöffneten versiegelten Sicherheitsbeuteln (genannt „STEB“, Security Tamper Evident Bag) befinden, werden ab dem 31. Januar 2014 mit besonderer Detektionstechnik kontrolliert. Kann die Ungefährlichkeit der Flüssigkeit nicht zweifelsfrei festgestellt werden, darf die Flüssigkeit nicht im Handgepäck mitgenommen werden.

Flüssigkeiten in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen unter 100 ml dürfen – wie bisher – in dem bekannten 1-Liter-Beutel mitgenommen werden. Der Beutel muss durchsichtig und wiederverschließbar sein und ein Fassungsvermögen von bis zu einem Liter haben. Pro Fluggast ist die Mitnahme von einem 1-Liter-Beutel zulässig.

„Andere Flüssigkeiten“ sind entweder Flüssigkeiten unter 100 ml, die nicht in den 1-Liter-Beutel passen, oder Flüssigkeiten über 100 ml. Diese Flüssigkeiten dürfen nicht im Handgepäck mitgeführt werden. Soweit dies nicht durch andere Bestimmungen ausgeschlossen ist (z. B. Gefahrgutvorschriften), können diese Flüssigkeiten im aufzugebenden Gepäck verstaut werden.

6. Gibt es Mengenbeschränkungen für die Mitnahme von Flüssigkeiten im Handgepäck?

Eine Mengenbeschränkung aufgrund luftsicherheitsrechtlicher Bestimmungen besteht für die Mitnahme von Flüssigkeiten in Duty-free-Beuteln sowie von Medikamenten und Spezialnahrungsmitteln nicht. Medikamente (z. B. Insulin und Spezialnahrung (z. B. Babynahrung) sind erlaubt, soweit sie während des Flugs benötigt werden. Der Bedarf muss glaubhaft (z. B. durch Vorlage eines Rezepts oder Attests) nachgewiesen werden.

Gegebenenfalls können sich aber Mengenbeschränkungen aufgrund anderer Bestimmungen (z.B. Gefahrgutvorschriften, zollrechtliche Bestimmungen) ergeben.

Die Mitnahme des 1-Liter-Beutels ist aus Sicherheitsgründen auf einen Beutel pro Fluggast beschränkt.

Andere Flüssigkeiten (über 100 ml oder unter 100 ml außerhalb des 1-Liter-Beutels) dürfen im Handgepäck nicht mitgeführt werden.

7. Was ist bei der Luftsicherheitskontrolle am Flughafen zu beachten?

Wie bisher müssen alle Flüssigkeiten an der Kontrollstelle aus dem Handgepäck genommen und gesondert vorgelegt werden. Werden Flüssigkeiten im Handgepäck belassen oder vergessen, muss der Kontrollvorgang nach Herausnahme der Flüssigkeiten aus dem Gepäck wiederholt werden. Dieses bedeutet für alle Fluggäste Verzögerungen während der Kontrolle und kann durch die vorherige Herausnahme und getrennte Vorlage vermieden werden. Kontrolliert werden Duty-free-Einkäufe, Medikamente und Spezialnahrungsmittel und der 1-Liter-Beutel. Alle anderen Flüssigkeiten sind zur Mitnahme im Handgepäck nicht zugelassen und werden an der Kontrollstelle zurückgewiesen.

8. Was passiert, wenn an der Ungefährlichkeit der Flüssigkeiten Zweifel bestehen?

Kann die Ungefährlichkeit der Flüssigkeit an der Kontrollstelle nicht zweifelsfrei festgestellt werden, darf der Fluggast sie nicht im Handgepäck mitnehmen.

9. Warum sind diese Änderungen für die Flüssigkeiten eingeführt worden? Welches sind die Nachteile, welches die Vorteile?

Eine Aufhebung der Beschränkung für die Mitnahme von Flüssigkeiten ist nur möglich, wenn Flüssigkeiten besonders kontrolliert werden. Hierfür sind spezielle Geräte entwickelt worden. Da die Dauer des Kontrollprozesses derzeit jedoch noch nicht die Behandlung größerer Mengen von Flüssigkeiten erlaubt, ohne dass sich dies negativ auf die Wartezeiten an der Kontrollstelle auswirken würde, sind ab dem 31. Januar 2014 nur bestimmte Flüssigkeiten zugelassen. Die Kontrolle dieser Flüssigkeiten bedeutet einen Gewinn an Sicherheit. Auf der anderen Seite besteht die Möglichkeit, dass die Ungefährlichkeit einer Flüssigkeit nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann. In diesem Fall darf der Fluggast die Flüssigkeit nicht im Handgepäck mitnehmen. Ein Datum, zu dem alle Flüssigkeiten wieder im Handgepäck zugelassen sein werden, steht bisher nicht fest. Die nächsten Schritte in Bezug auf eine Lockerung der Beschränkungen werden aufgrund der ab dem 31. Januar 2014 gewonnenen Erfahrungen zu beurteilen sein.

10. Wer trägt die Kosten für das geänderte Kontrollverfahren?

Die Kosten für das geänderte Kontrollverfahren insbesondere für die Geräte fließen in die Luftsicherheitsgebühr ein und werden vom Fluggast durch das erworbene Flugticket gezahlt.

11. Gelten diese Bestimmungen überall auf der Welt?

Diese Bestimmungen betreffen die Rechtslage in der Europäischen Union und können in anderen Staaten abweichen. Es empfiehlt sich, sich vor dem Flug über die jeweiligen Bestimmungen des Reise- oder Transitlandes zu informieren.

Diese Informationen dienen der Übersicht über die Regelungen in Bezug auf die Mitnahme von Flüssigkeiten im Handgepäck. Zum besseren Verständnis und der Übersichtlichkeit halber sind sie in Teilen zusammengefasst und vereinfacht dargestellt. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die Gesetzestexte.